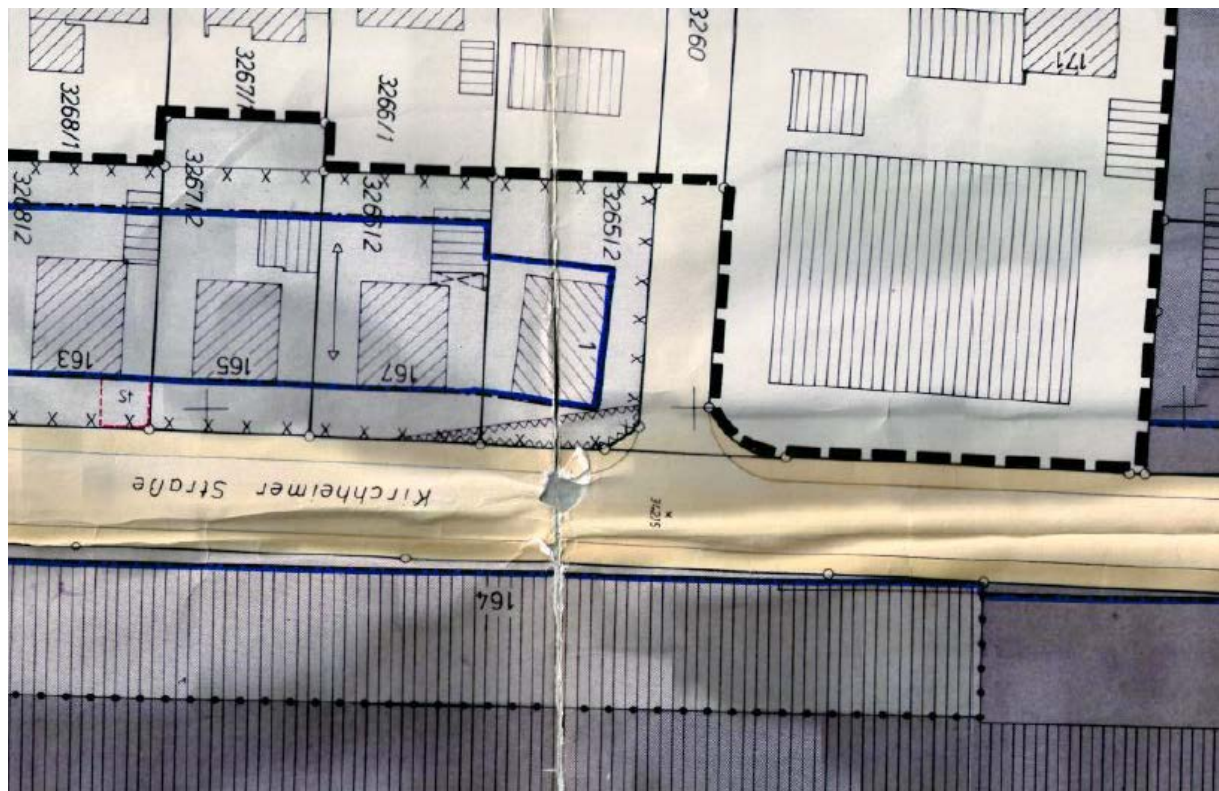


Auszug aus dem Bebauungsplan „Untere Straßenäcker I“ vom 15.11.1985



- 1.5 Fläche für Garagen und Stellplätze
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
§ 12 und 21a BauNVO

1.5.1 Ausnahmen

Garagen, überdeckte und offene Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und an den dafür festgesetzten Stellen zulässig.

Offene Stellplätze können im direkten Anschluß an die befahrbaren Verkehrsflächen als Ausnahme zugelassen werden, wenn mindestens 40 % der Fläche zwischen Straße und überbaubarer Fläche gärtnerisch gestaltet wird.